

MARKUS STOFFELS

Gesetzlich
nicht geregelte
Schuldverträge

Jus Privatum

59

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 59



Markus Stoffels

Gesetzlich nicht geregelte Schuldverträge

Rechtsfindung und Inhaltskontrolle

Mohr Siebeck

Markus Stoffels, geboren 1963; 1984–1990 Studium der Rechtswissenschaften in Bonn; 1990–92 wissenschaftliche Hilfskraft am Forschungsinstitut für Sozialrecht an der Universität zu Köln; 1993 Promotion; 1994 zweites juristisches Staatsexamen; 1995–2001 wissenschaftlicher Assistent an der Fernuniversität Hagen; 2001 Habilitation; Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Fernuniversität Hagen gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Stoffels, Markus:

Gesetzlich nicht geregelte Schuldverträge : Rechtsfindung und
Inhaltskontrolle / Markus Stoffels. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2001

(Jus privatum ; 59) 978-3-16-157915-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019
ISBN 3-16-147654-9

© 2001 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

für Michaela

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung versteht sich als ein Beitrag zur Bewältigung der Rechtsprobleme gesetzlich nicht geregelter Schuldverträge, wozu insbesondere die sogenannten „modernen Vertragstypen“ zählen. Es geht darum, ein methodisches Konzept zu erarbeiten, das die spezifischen Probleme solcher Verträge im Bereich der Rechtsfindung und der Inhaltskontrolle einer befriedigenden Lösung näherbringt.

Die Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der FernUniversität Hagen als Habilitationsschrift im Wintersemester 2000/2001 vorgelegen. Für die Veröffentlichung ist sie auf den Stand Januar 2001 gebracht worden. Erste Stellungnahmen zu dem vom Bundesminister der Justiz veröffentlichten Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes konnten noch berücksichtigt werden, spätere hingegen nur noch sporadisch.

Der Verfasser dankt allen voran seinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Eisenhardt und Preis, für die ihm zuteil gewordene Förderung. Beide haben gleichermaßen maßgeblichen Anteil an der Vollendung der vorliegenden Arbeit.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft schuldet der Verfasser Dank für die Unterstützung der Drucklegung in Form eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Bonn, im Frühjahr 2001

Markus Stoffels

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
---------------	-----

Erstes Kapitel: Grundbegriffe und Grundlagen

§ 1 Einführung	1
§ 2 Rechtsmethodische Erfassung der normativen Schuldvertragsordnung	20
§ 3 Historische Grundlagen des Verhältnisses der gesetzlichen Vertragstypenordnung und privatautonomer Regelung	50
§ 4 Die heutige Bedeutung der normativen Vertragstypenordnung	103

Zweites Kapitel: Inhaltsbestimmung

§ 5 Rechtsfindungsmethoden der Rechtsprechung	121
§ 6 Kritik der im Schrifttum vertretenen Entwürfe	153
§ 7 Grundpfeiler eines methodengerechten Rechtsfindungskonzepts ..	172

Drittes Kapitel: Inhaltskontrolle

§ 8 Typenfreiheit und Rechtsordnung	357
§ 9 Das Leitbild eines nicht kodifizierten Vertrages	415

Viertes Kapitel: Ausblick

§ 10 Kodifikationsdiskussion im Rahmen der Reform des Schuldrechts .	542
§ 11 Internationale Rechtsvereinheitlichung	585
§ 12 Zusammenfassende Schlußthesen	628
Schrifttumsverzeichnis	647
Sachregister	688

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
---------------	-----

Erstes Kapitel: Grundbegriffe und Grundlagen

§ 1 Einführung	1
I. Die gesetzliche Schuldvertragsordnung und die Vertragswirklichkeit	1
1. Bestehen und Entstehen nicht kodifizierter Vertragstypen als Ausdruck eines offenen und dynamischen Vertragswesens	1
2. Vom Individualvertrag zum standardisierten Massenvertrag	2
3. Offene Fragen	3
II. Problemaufriß	5
1. Erschwerte Justitiabilität	6
a) Normenmangel: das Dilemma der Rechtsfindung und der Inhaltskontrolle	6
b) Weitere Ursachen der erschwerten Justitiabilität	7
(1) Schwierigkeiten der Integration anglo-amerikanisch beeinflusster Vertragsformen	7
(2) Problematik langfristiger Beziehungsverträge	8
(3) Problematik mehrgliedriger Vertragssysteme	9
2. Die Kodifikationsfrage	11
III. Präzisierung des Untersuchungsgegenstandes	11
1. Begriff des gesetzlich nicht geregelten (Schuld-)Vertrages	11
a) Fehlen einer vertragstypprägenden Regelung im Gesetz	12
b) Gemischte und typenfremde Verträge als Unterfälle	13
2. Abgrenzungen	14
a) Atypische und verkehrstypische Verträge	14
b) Sonderstellung moderner Vertragstypen?	16
IV. Gang der Untersuchung	17
§ 2 Rechtsmethodische Erfassung der normativen Schuldvertragsordnung	20
I. Begriffliche oder typologische Struktur?	20
1. Zum Stand der Diskussion	21
a) Der überkommene begrifflich-kategoriale Ansatz	21
b) Der Siegeszug der Typuskonzeptionen	22
c) Kritik der Typologik	23

2. Eigener Standpunkt	25
a) Der überschätzte Abstand des qualitativen Gehalts beider Rechtsanwendungsstile	25
b) Das Zwei-Schichten-Modell	27
(1) Die Ebene der Deskription	28
(2) Die Ebene der Rechtsgewinnung	29
3. Typenzwang und Typenfreiheit	31
II. Systematisierungsbemühungen der Schuldrechtsdogmatik	33
1. Gemischte Verträge	35
a) Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts	35
b) Abgrenzung zu sonstigen Vertragsgebilden	36
(1) Vertragsverbindungen	36
(2) Zusammengesetzte Verträge	38
c) Typenkombinationsverträge	39
d) Verträge mit anderstypischer Nebenleistung	41
e) Verträge mit anderstypischer Gegenleistung	42
f) Typenverschmelzungsverträge	42
2. Typenfremde Verträge	43
a) Abgrenzung zu bloßen Modifikationen gesetzestypischer Verträge .	44
b) Singularität typenfremder Verträge	45
c) Beispiele typenfremder Verträge	47
§3 Historische Grundlagen des Verhältnisses der gesetzlichen Vertrags- typenordnung zur privatautonomen Regelung	50
I. Die Vertragstypenordnung des römischen Rechts	50
1. Ausbildung einer strikten Vertragstypenordnung vor dem Hintergrund des Aktionensystems	50
2. Allmähliche Auflockerungen bis zu den Innominatkontrakten der nachklassischen Zeit	51
II. Überwindung des starren Typenzwangs durch das Prinzip der Vertragsfreiheit im ausgehenden Mittelalter	55
1. Der Einfluß kanonischen Rechtsdenkens	55
2. Naturrechtliche Vertragslehre	58
III. Vertragstypen in den großen Naturrechtskodifikationen	61
1. Der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756	62
2. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794	63
3. Der französische Code civil von 1804	65
4. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811	67
5. Gesamtwürdigung	68
IV. Frühe Kodifizierung handelsrechtlicher Vertragstypen	69
1. Vertragstypen im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch von 1861	69
2. Die Diskussion um das dispositive Gesetzesrecht im handelsrechtlichen Schrifttum des 19. Jahrhunderts	71
V. Die Diskussion in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts	72

1. Primat selbstbestimmter Gestaltung der Rechtsverhältnisse bei <i>von Savigny</i>	72
2. Die Pandektistik nach <i>von Savigny</i>	73
3. Verbindliche Kraft und Ordnungsfunktion auch des nicht zwingenden Rechts	76
VI. Die Vertragstypenordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches	78
1. Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863	78
2. Dresdener Entwurf von 1866	79
3. Der Erste Entwurf von 1887	80
a) Vorlagen, Text des Entwurfs und Motive	80
b) Stellungnahmen	83
4. Der Zweite Entwurf von 1895 – Protokolle	84
5. Die Gesetz gewordene Fassung von 1896	85
a) Anerkennung der schuldrechtlichen Vertragsfreiheit in § 305 BGB ..	85
b) Fehlen grundsätzlicher Aussagen zur Bedeutung der Vertragstypenordnung und zur Behandlung gemischter Verträge ..	87
c) Funktion des dispositiven Gesetzesrechts nach <i>Ehrlich</i>	88
VII. Weiterungen des Disputs um die Bedeutung des dispositiven Gesetzesrechts	89
1. Dispositives Gesetzesrecht und ergänzende Vertragsauslegung	89
2. Dispositives Gesetzesrecht und ergänzende Verkehrssitten	91
VIII. Entwicklung des Leitbildgedankens	93
1. Erste Ansätze im Schrifttum	93
2. Ordnungsvorstellungen der nationalsozialistisch beeinflussten Rechtserneuerer	94
3. Rechtsprechung und Literatur vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes ...	98
4. Die Generalklausel des § 9 Abs. 2 Nr. 1 ABGB	99
IX. Resümee: Vertragstypenfreiheit und Typenkatalog	101
1. Das historische Spannungsverhältnis	101
2. Die Anlage des Bürgerlichen Gesetzbuches – ein Anlaß zur methodischen Neubesinnung	101
§ 4 Die heutige Bedeutung der normativen Vertragstypenordnung	103
I. Die Vertragstypenordnung als notwendiges Korrelat zur Privatautonomie	103
II. Funktionen der gesetzlichen Vertragstypen	105
1. Rechtsfindungshilfe	105
a) Verkehrserleichterndes Angebot	106
b) Gewährleistung gleicher und vorhersehbarer Rechtsfolgenableitungen	107
2. Maßstabsfunktion im Rahmen der Inhaltskontrolle	108
3. Wertungshilfe bei nicht kodifizierten Vertragstypen	110
III. Eingeschränkte Rationalität des Kreises der normierten Vertragstypen ...	111
1. Gründe für die Normierung einzelner Vertragstypen	112
2. Aleatorische Züge und fragmentarischer Charakter der normativen Vertragstypenordnung	113

3. Verengung des Funktionsbereichs der gesetzlichen Regelungsmodelle durch Ausrichtung an bestimmten Lebenssachverhalten	113
IV. Überlagerung der traditionellen Vertragsmuster durch engere Wertungszusammenhänge	115
V. Fazit	116

Zweites Kapitel: Inhaltsbestimmung

§5 Rechtsfindungsmethoden der Rechtsprechung	120
I. Verzicht auf eine methodische Festlegung	120
II. Die Bedeutung des vertraglich Vereinbarten im Rechtsfindungsprozeß ...	122
1. Bezeichnung des Vertrages durch die Parteien	123
2. Qualifikation des Vertrages durch die Parteien	125
a) Allgemeine Stellungnahmen zur Beachtlichkeit einer Selbstqualifikation	125
b) Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung des Arbeitsverhältnisses vom freien Dienstverhältnis	127
c) Die Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht	130
d) Zusammenfassung	133
III. Qualifizierung als normativ-typischer Vertrag	133
1. Beispielfälle aus der Rechtsprechung	134
2. Das Beispiel Finanzierungsleasing – der mietrechtliche Ansatz der Rechtsprechung	136
IV. Probleme der Normenkonkurrenz	140
1. Die Stellung des Vertrages im Begriffssystem der normativen Typenordnung	141
2. Methodische Bewältigung einzelner Problembereiche	142
a) Kombinationslösungen im Bereich der Gewährleistungshaftung ...	142
b) Einheitslösungen bei der Anwendung zwingenden Rechts sowie von Kündigungs- und Widerrufsbestimmungen	143
V. Probleme des Fehlens gesetzlicher Lösungen	146
1. Orientierung am problemnächsten gesetzlichen Vertragstypenrecht ...	147
a) Übernahme des jeweiligen Vertragstypenrechts in toto	147
b) Übertragung gesetzlicher Einzelwertungen	148
2. Rückgriff auf das allgemeine Schuldrecht	149
3. Entwicklung ungeschriebener Normen	150
VI. Zusammenfassende Bewertung	151
§6 Kritik der im Schrifttum vertretenen Entwürfe	153
I. Stellungnahme zum Theorienstreit um die Behandlung gemischter Verträge	153
1. Absorptionstheorie	154
2. Kombinationstheorie	155
3. Theorie der analogen Rechtsanwendung	156

4. Pragmatisch differenzierende Methoden der herrschenden Lehre	157
5. Zusammenfassende Bewertung	159
II. Die Rechtsfindung bei typenfremden Verträgen	161
1. Gesetzesorientierte Zugangsweise	162
2. Vorrangstellung der (ergänzenden) Vertragsauslegung	162
3. Zusammenfassende Bewertung	163
III. Übergreifende Rechtsfindungskonzepte	164
1. Diskurstheorie	165
2. Typologische Zuordnungsverfahren	165
a) Gesamtbildvergleich	165
b) Isolierende Typenvergleichsmethode	167
3. Zusammenfassende Bewertung	169
§ 7 Grundpfeiler eines methodengerechten Rechtsfindungskonzepts ..	172
I. Zu den Anforderungen an ein Rechtsfindungskonzept	172
1. Umsetzung des von den Parteien Gewollten	173
2. Vorhersehbarkeit der Inhaltskonkretisierung	174
3. Rechtsdogmatische Stimmigkeit	175
a) Gesetzlich nicht geregelte Schuldverträge als Gegenstand eines Systems aufeinander abgestimmter rechtlicher Aussagen	175
b) Verbindung der induktiven, vertragsauslegenden mit der deduktiven, normapplizierenden Zugangsweise	176
II. Kritik der herrschenden, primär normorientierten Rechtsfindungsmethode	177
1. Die zu konstatierende Hypertrophierung der gesetzlichen Vertragstypen	177
2. Gefahren einer vorschnellen Einordnung	179
a) Mißachtung des Grundsatzes der Privatautonomie	179
(1) Sachmängelhaftung und Wegfall der Geschäftsgrundlage beim Finanzierungsleasing	180
(2) Anwendung des § 557 BGB auf Finanzierungsleasingverträge ..	184
b) Ausblendung alternativer Lösungen	187
c) Zerstörung der Sinneinheit mehrgliedriger Vertragswerke durch Reduktion auf bipolare BGB-Verträge	188
3. Verkennung der Leistungsfähigkeit der normativen Vertragstypenordnung	191
III. Vorrangige Ausschöpfung des vertraglich Vereinbarten	192
1. Qualifikationshoheit der Parteien oder Rechtsformzwang?	193
a) Grundsatz der Qualifikationshoheit als Ausfluß der Privatautonomie	193
b) Grenzen der Qualifikationshoheit	201
c) Konsequenzen für die praktische Rechtsanwendung	202
(1) Würdigung einer Selbstqualifikation im Rahmen der Vertragsauslegung	203
(a) Die Bedeutung des Wortlautes – aufgezeigt am Beispiel des Akquisitionsvertrages zwischen Kreditkartenausgeber und Vertragsunternehmen	203

(b) Der Anwendungsbereich der Regel „falsa demonstratio non nocet“	209
(c) Auflösung von Widersprüchen	210
(2) Kontrolle und Korrektur einer Selbstqualifikation	213
(a) Der Geltungsanspruch des zwingenden Gesetzesrechts	214
(b) Angemessenheitskontrolle einer Selbstqualifikation nach §§ 9 bis 11 AGBG	217
(c) Rechtsfolgen einer Rechtsformverfehlung und der Nichtbeachtung einzelner unabdingbarer Vorschriften	222
d) Folgerungen für die rechtliche Behandlung nicht kodifizierter Verträge	223
2. Die Auslegung gesetzlich nicht geregelter Schuldverträge	224
a) Feststellung des objektiven Erklärungswertes	225
b) AGB-spezifische Modifikationen	226
(1) Grundsatz der objektiven Auslegung	226
(2) Unklarheitenregel und Restriktionsprinzip	227
c) Auslegungsrelevante Begleitumstände	231
(1) Die wirtschaftliche Zwecksetzung	231
(a) Beispielfälle aus der Rechtsprechung	233
(b) Steuerrechtliche Aspekte	235
(c) Bedeutung der ökonomischen Analyse des Rechts	239
(2) Das zeitliche Moment	248
(a) Typische Interessenstruktur bei langfristigen Vertragsbeziehungen	248
(b) Lehre vom Dauerschuldverhältnis	250
(c) Lehre von den Relationalverträgen und den komplexen Langzeitverträgen	253
(d) Dynamische Elemente des vertragsrechtlichen Instrumentariums	258
(3) Mehrgliedrigkeit neuerer Vertragswerke	262
(a) Beachtung der Sinneinheit eines Vertragssystems	262
(b) Lehre von den Vertragsverbindungen, den trilateral-synallagmatischen Leistungsverknüpfungen und den Netzverträgen	266
IV. Die ergänzende Vertragsauslegung und der Übergang zur deduktiv-normgeleiteten Rechtsfindung	270
1. Ergänzende Vertragsauslegung	270
a) Vorrangstellung der ergänzenden Vertragsauslegung bei atypischen Gestaltungen	272
b) Der hypothetische Parteiwille – wissenschaftlich wertlose Fiktion oder geeigneter Maßstab der Vertragsergänzung?	275
(1) Kritik: Begründungsersetzende Interpolation materialer Gerechtigkeitsgehalte	276
(2) Konsequenz: Korrektur und Präzisierung des Ergänzungsmaßstabs	276
(a) Der hypothetische Parteiwille	277
(b) Objektiv-generalisierender Maßstab im Falle der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	279

(3) Die ergänzende Vertragsauslegung zwischen autonomer und heteronomer Wertung	282
c) Zur Methode der Vertragsergänzung im einzelnen	283
(1) Feststellung einer Vertragslücke	284
(2) Zuendedenken des Vertrages aus seinem eigenen Zweckzusammenhang	287
(a) Analoge Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen?	287
(b) Berücksichtigung steuer- und bilanzrechtlicher Aspekte am Beispiel der Verteilung des Restwerts im Falle der ordentlichen Kündigung eines Finanzierungsleasingvertrages	287
(3) Berücksichtigung normativer Wertungen	289
(a) Subsidiäre Funktionen der gesetzlichen Regelung	289
(aa) Maßstab für eine wertungsmäßige Kontrolle	289
(bb) Analogiebasis für Zweifelsfälle	291
(b) Bemerkungen zur Einbindung normativer Wertungen – Beispiele	292
(aa) Wertende Zuordnung auf der Stufe gesetzlicher Einzelanordnungen	292
(bb) Annäherung an gesetzliches Vertragstypenrecht bei gemischten Verträgen	296
(4) Beachtlichkeit einer verbreiteten und gleichförmigen Vertragspraxis	299
(a) Anwendungsbeispiele und Meinungsstand	299
(b) Stellungnahme	301
(aa) Grundsätzliche Berücksichtigungsfähigkeit in Parallele zu den Verkehrssitten	301
(bb) Gefahr einseitiger Bevorzugung der Interessen der Verwenderseite?	306
d) Ergänzende Vertragsauslegung und Geschäftsgrundlage	308
(1) Eigenständiger Anwendungsbereich der Geschäftsgrundlagenlehre?	309
(2) Leistungsfähigkeit der ergänzenden Vertragsauslegung	311
2. Richterliche Vertragsrechtsfortbildung	317
a) Einordnung der in richterlicher Rechtsfortbildung geschaffenen Rechtssätze	318
b) Das Verhältnis der richterlichen Vertragsrechtsfortbildung zur ergänzenden Vertragsauslegung	320
(1) Funktionales Näheverhältnis	320
(2) Praxis und Theorie der Abgrenzung	321
(a) Die Verfahrensweise der Rechtsprechung	322
(b) Kritik der bisher unterbreiteten Abgrenzungsvorschläge (<i>Sandrock</i> und <i>Canaris</i>)	323
(3) Eigener Vorschlag zur Lokalisierung der Regelungslücke bei nicht kodifizierten Verträgen	325
(a) Ergänzende Vertragsauslegung zur Lösung unregelter, vertragstypenspezifischer Sachfragen	326

(b) Entwicklung ungeschriebener Normen zur Lösung unregelter, vertragstypübergreifender Sachfragen	330
(c) Bewertung der gefundenen Lösung	332
3. Typische Vertragsbildungen kraft Gewohnheitsrechts?	334
a) Zuerkennung gewohnheitsrechtlicher Geltung durch Teile der Literatur	334
b) Kritik	335
(1) Bedenken gegen die Erhebung von Richterrecht in den Rang von Gewohnheitsrecht	336
(2) Die – meist nicht erfüllten – tatbestandlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Gewohnheitsrecht	338
(3) Fazit: Gewohnheitsrechtliche Verfestigung nicht kodifizierter Vertragstypen als höchst singuläres Phänomen	340
4. Die Regeln des allgemeinen Schuldrechts	340
a) Anwendung der dispositiven Bestimmungen des allgemeinen Schuldrechts	340
(1) Exklusivitätsanspruch des allgemeinen Schuldrechts?	341
(2) Das allgemeine Schuldrecht und die Spezifika des gesetzesfremden Vertrages	342
b) Exkurs: Die Anwendung zwingender Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts	344
V. Typische Lösungsmuster innerhalb verschiedener Vertragskategorien? ..	347
1. Grundanliegen der Klassifizierungsvorschläge und allgemeine Bedenken	347
2. Schlüsse aus der Einordnung in das klassische Ordnungssystem der Schuldverträge	350
3. Inhalt der Leistung als Klassifizierungskriterium	351
4. Das Grundformen-Paradigma	354

Drittes Kapitel: Inhaltskontrolle

§8 Typenfreiheit und Rechtsordnung	357
I. Gefahren einer extensiven Inanspruchnahme der Vertragsgestaltungsfreiheit – zur Kehrseite des modernen Vertragsrechts .	357
1. Der Ausfall der Gerechtigkeitsgewähr des dispositiven Gesetzesrechts	358
2. Teilhabe an den spezifischen Gefahren der AGB-Verwendung	359
3. Kautelarjuristische Instrumentalität	360
4. Fazit	363
II. Schranken der Inhaltskontrolle gesetzlich nicht geregelter Verträge	363
1. Problemstellung – Fallbeispiele	365
a) Abräumklausel im Automatenaufstellungsvertrag	366
b) Freigabeklausel im Sicherungsvertrag	367
2. Bestimmung der Reichweite des §8 AGBG	367
a) Überblick über den Streitstand	368
(1) Begrenzung des kontrollfreien Bereichs auf preis- und leistungsbestimmende sowie rechtsdeklaratorische Klauseln ...	368

(2) Kontrollfreiheit wegen Fehlens rechtsnormativer Vorgaben	370
b) Eigener Interpretationsvorschlag	371
(1) Wortsinn des § 8 AGBG	371
(2) Argumente aus dem Bedeutungszusammenhang	372
(a) Systematik der Inhaltskontrollvorschriften	372
(b) Rückschlüsse aus der EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	374
(3) Zur ratio legis des § 8 AGBG	376
(4) Entstehungsgeschichtliche Argumente	378
(5) Ergebnis	379
3. Präzisierung des kontrollfreien Bereichs im Hinblick auf nicht kodifizierte Verträge	380
a) Rechtsdeklaratorische Klauseln	380
(1) Erfordernis eines Rechtslagenvergleichs	380
(2) Konkretisierung des rechtlichen Vergleichsmaßstabs	381
b) Preis- und leistungsbestimmende Klauseln	385
(1) Vorrang von Markt und Wettbewerb	386
(2) Transparenzkontrolle	387
(a) Transparenz als Vorbedingung der Kontrollfreiheit	387
(b) Kritik der Rechtsprechung – Urteil zur Herstellergarantie	388
(3) Materielle Inhaltskontrolle im Leistungsbereich	390
(a) Teilnahme an den Kontrollmechanismen von Markt und Wettbewerb	390
(b) Rückschlüsse aus den Klauselverboten der §§ 10 und 11 AGBG	394
(c) Anwendungsbeispiele	398
(aa) Entgelt für Auslandseinsatz von Kreditkarten	398
(bb) Abschlußzahlung beim kündbaren Teilamortisations-Leasingvertrag	400
c) Ergebnis	402
III. Ungeschriebene, der Rechtsordnung immanente Anforderungen an Zweck und Inhalt eines nicht kodifizierten Vertrages?	403
1. Verfolgung gesellschaftlich bedeutsamer und berechtigter Verkehrsinteressen	404
a) Die Auffassung eines Teils des älteren Schrifttums	404
b) Stellungnahme: stat pro ratione voluntas	405
2. Formulierung abgeschwächter Rechtfertigungslasten	407
a) Erfordernis eines sachlichen Grundes	408
b) Verkehrstypik	409
c) Stellungnahme	409
(1) Nicht kodifizierte Individualverträge	409
(2) Nicht kodifizierte AGB-Verträge	411
§ 9 Das Leitbild eines nicht kodifizierten Vertrages	415
I. Rechtskontrolle trotz fehlender gesetzlicher Ausgestaltung?	415
1. Inhaltskontrolle als Rechtsanwendung	416

2. Inhaltskontrolle als Wirksamkeitskontrolle	417
3. Rechtskontrolle auf der Grundlage von §9 Abs.2 Nr.2 AGBG	418
II. Leitbilder als Maßstab der Inhaltskontrolle	420
1. Die Leitbildfunktion des dispositiven Rechts als zentrales Denkmodell der heutigen Schuldrechtsdogmatik	420
2. Grenzen des Leitbilddenkens im Rahmen der Inhaltskontrolle	421
a) Dynamik der Vertragspraxis versus statische Gesetzesleitbilder	421
b) Gefahr einer übermäßigen Verkürzung der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit – dargestellt am Beispiel von Nichtlieferungs- und Verspätungsklauseln in Leasingverträgen	423
3. Vorschlag einer modifizierten Leitbildkonzeption	425
a) Unentbehrlichkeit eines normativ geprägten Vergleichsmaßstabs	426
b) Übergang zu differenzierteren und engeren typenspezifischen Leitbildern	428
c) Strukturierung des Gangs der Leitbildkontrolle	430
III. Abgrenzung der Funktionsbereiche des §9 AGBG	432
1. Die in §9 Abs.2 AGBG genannten Fälle unangemessener Benachteiligung	433
a) Einordnung als in sich abgeschlossene Sondertatbestände der Inhaltskontrolle	433
b) Das Verhältnis der Sondertatbestände zueinander	436
(1) Vorrang legislatorischer Wertentscheidungen (§9 Abs.2 Nr.1 AGBG)	438
(2) Schwerpunkt des Aushöhlungsverbots im Bereich der nicht kodifizierten Verträge (§9 Abs.2 Nr.2 AGBG)	439
2. Der verbleibende Anwendungsbereich des §9 Abs.1 AGBG	441
IV. Unvereinbarkeit mit einem gesetzlichen Leitbild	444
1. „Grundgedanken der gesetzlichen Regelung“ als Vergleichsmaßstab für vorformulierte Bestimmungen in nicht kodifizierten Verträgen?	444
a) „Wesentliche Grundgedanken“ der gesetzlichen Regelung	444
b) Das Merkmal der „gesetzlichen Regelung“	446
(1) Gesetze im formellen und materiellen Sinne	446
(a) Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts – Beispiel: Verwendungsrisiko beim Fitneß-Studio-Verträgen	447
(b) Analog anwendbare Vorschriften des gesetzlichen Vertragstypenrechts – Beispiel: Entziehung von Wahlleistungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Krankenhäuser	450
(2) Ungeschriebene Rechtsgrundsätze und Richterrecht	455
(a) Grenzen der Einbeziehung ungeschriebenen Rechts	455
(b) Beispiel: das haftungsrechtliche Verschuldensprinzip	459
(c) Beispiel: das Äquivalenzprinzip	462
(3) Vertragstypenspezifische Grundgedanken?	464
2. Die Merkmale des „Abweichens“ und der „Unvereinbarkeit“	466
a) Feststellung einer für den Vertragspartner nachteiligen Rechtslagendivergenz	466
b) Die Unvereinbarkeitsprüfung als abschließende Wertungsstation	468

V. Verstoß gegen wesentliche Rechte und Pflichten aus der Natur des Vertrages	471
1. Kritik der bekannten Konkretisierungsvorschläge	471
a) Beschränkung auf Kontrolle der inneren Stimmigkeit	472
b) Das Denkmodell der ergänzenden Vertragsauslegung	474
c) Vertragsnatur – konkretisiert anhand der gemeinrechtlichen Lehre von den naturalia negotii	476
2. Konkretisierung typischer Erwartungshorizonte auf der Grundlage des Verbots widersprüchlichen Verhaltens	479
a) Das Aushöhlungsverbot als Ausprägung des Verbots widersprüchlichen Verhaltens	479
(1) Das Verhältnis von § 9 AGBG zum Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB)	479
(2) Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens und seine Korrekturfunktion auf dem Gebiet der Inhaltskontrolle	481
b) Konsequenzen für die Interpretation des § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG – Voraussetzungen und Anwendungsbeispiele	486
(1) Wesentliche Rechte oder Pflichten aus der Natur des Vertrages – Schaffung eines schützenswerten Vertrauenstatbestandes – zentrale Leistungs- und Schutzerwartungen	486
(a) Ausgangspunkt: das privatautonom gestaltete Pflichtenarrangement	489
(b) Typische Erwartungen der beteiligten Verkehrskreise	489
(aa) Typisierende und generalisierende Betrachtungsweise	490
(bb) Außervertragliche Einflußfaktoren und normativ begründete Gerechtigkeitserwartungen	491
(2) Einschränkung – Enttäuschung des geweckten Vertrauens	501
(3) Vertragszweckgefährdung	501
(4) Fallbeispiel: der Heizöllieferungsvertrag	503
VI. Einzelaspekte der Inhaltskontrolle	507
1. Verschiebung des Kontrollmaßstabs bei Verbraucherverträgen?	507
a) Autonome Auslegung des Art. 3 Abs. 1 der Klauselrichtlinie?	507
b) Kombinationslösung nach § 24a Nr. 3 AGBG	513
2. Anerkennung eines gesetzesfreien Günstigkeitsraums? – dargestellt am Beispiel der Herstellergarantie	514
a) Ausschluß der Inhaltskontrolle nach § 8 AGBG?	515
b) Beurteilung kundengünstiger Klauseln im Rahmen des § 9 AGBG ..	518
3. Die Folgen der Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bestand und Inhalt des nicht kodifizierten Vertrags	523
a) Inhalt des wirksam gebliebenen Vertrags	524
(1) Ersatzloser Wegfall einzelner AGB-Bestimmungen	524
(2) Dispositives Recht als Reglersatzordnung	525
(3) Lückenfüllung im Wege ergänzender Vertragsauslegung	526
(a) Grundsätzliche Zulässigkeit	527
(b) Voraussetzungen, Maßstab und Grenzen	529
b) Gesamtunwirksamkeit bei Vielzahl unwirksamer Klauseln?	535

(1) Rechtsprechung zur Gesamtwirksamkeit von Automatenaufstellverträgen	536
(2) Stellungnahme	537

Viertes Kapitel: Ausblick

§ 10 Kodifikationsdiskussion im Rahmen der Reform des Schuldrechts	542
I. Die Überarbeitung des Schuldrechts als gesetzgeberische Aufgabe	542
1. Punktuelle gesetzgeberische Initiativen im Schuldvertragsrecht	542
2. Die Arbeiten der vom Bundesminister der Justiz beauftragten Gutachter	544
3. Der Abschlußbericht der Schuldrechtskommission	548
4. Der Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes ..	550
II. Das Für und Wider einer Kodifikation gesetzlich bislang nicht geregelter Vertragstypen	551
1. Skeptische Stimmen im Schrifttum	551
2. Stellungnahme: Plädoyer für eine maßvolle Fortentwicklung der gesetzlichen Vertragstypenordnung	554
III. Aufgreifkriterien für den Gesetzgeber	559
1. Hinreichender Reifegrad	560
2. Homogenes Erscheinungsbild	563
3. Hoher Verbreitungsgrad im Wirtschaftsleben	564
4. Beseitigung diagnostizierter Gerechtigkeitsdefizite	566
5. Rechtstypologische Eigenständigkeit	569
IV. Leitlinien künftiger gesetzlicher Regelungen	572
1. Regelungsort	572
a) Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder zivilrechtliches Sondergesetz?	572
b) Vorrang vertragstypübergreifender Regelungen im allgemeinen Schuldrecht	575
c) Kodifikation im besonderen Schuldvertragsrecht	579
2. Regelungstiefe und Regelungsstil	579
a) Beschränkung auf die Vorgabe eines rechtlichen Rahmens und Beibehaltung des abstrakten Regelungsstils	579
b) Grad der Verbindlichkeit	582
§ 11 Internationale Rechtsvereinheitlichung	585
I. Fortschreitende Europäisierung des Vertragsrechts	586
1. Bisherige pointillistisch angelegte Vertragsrechtsharmonisierung in der Gemeinschaft	588
a) Verbraucherschutzrechtlich begründete Richtlinien	589
b) Wirtschaftspolitisch motivierte Regeln für kartellierende Schuldverträge	594
c) Fazit	598

2. Vertragstypenrecht in einer künftigen europäischen Zivilrechtskodifikation	599
a) „Grundregeln des europäischen Vertragsrechts“ der <i>Lando</i> -Kommission	601
b) Die wissenschaftliche Diskussion – „Towards a European Civil Code“	603
II. Internationales Einheitsrecht auf dem Gebiet des Vertragsrechts	607
1. Ausstrahlungen des internationalen Kauf- und Transportrechts	609
a) Wiener UN-Kaufrecht (CISG)	609
b) Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	613
2. Rechtsvereinheitlichende Modellregeln internationaler Organisationen	614
a) Internationales Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT)	614
b) Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)	619
c) Würdigung	619
III. Internationale Standardisierungselemente ohne eigene Rechtsqualität	620
IV. Konsequenzen für den nationalen Gesetzgeber	622
1. Zurückhaltende Kodifikationspolitik zwecks Vermeidung von Inkompatibilitäten	622
2. Binnenharmonisierung und Schuldrechtsreform	625
§ 12 Zusammenfassende Schlußthesen	628
Schrifttumsverzeichnis	647
Sachregister	689

„Die Zahl der einzelnen Obligationenfälle ist so unbeschränkt und ungeschlossen, als die Bedürfnisse und Gestaltungen des Verkehrs selbst, aus denen ihre Mehrheit und Verschiedenheit sich herschreibt, jeder Augenblick kann in den wechselnden Richtungen und der wachsenden Mannigfaltigkeit des Verkehrs neue Obligationenarten hervorbringen, welche unter die gegenwärtigen Formen sich nicht schlechthin subsumieren lassen, die aber unter den Gesetzen der Obligation überhaupt stehen, und in diesen, mit Hinzunahme der den besonderen Obligationenfall bestimmenden Intentionen, und der etwaigen Analogien in den bestehenden einzelnen Obligationen, ihre rechtliche Norm finden. (...)

Nicht selten hat das falsche Bestreben, jedes entstehende Obligationsverhältnis in eine der durch das römische Recht gegebenen Formen zu pressen, zu einer widernatürlichen Beurtheilung solcher Obligationen verleitet.“

Georg Friedrich Puchta
(*Pandekten, 12. Aufl., Leipzig 1877, S. 333f.*)

Erstes Kapitel

Grundbegriffe und Grundlagen

§ 1 Einführung

I. Die gesetzliche Schuldvertragsordnung und die Vertragswirklichkeit

1. Bestehen und Entstehen nicht kodifizierter Vertragstypen als Ausdruck eines offenen und dynamischen Vertragswesens

„Das Auseinanderfallen von kodifiziertem und lebendem Recht ist im Wirtschaftsleben seit langem zu beobachten. In vielen Bereichen orientiert sich der Wirtschaftsverkehr nicht an den vom Gesetzgeber geprägten Vertragstypen, sondern formt seine Rechtsbeziehungen nach den eigenen Zwecken und Bedürfnissen“.¹ Diese Beobachtung *Peter Ulmers* aus dem Jahre 1969 hat auch in der heutigen Zeit ihre Aktualität nicht eingebüßt. Im Gegenteil – man ist sogar geneigt zu sagen: sie gilt heute mehr denn je. Die Zahl der nicht kodifizierten, praktisch jedoch äußerst bedeutsamen, Vertragstypen ist heute Legion. Gerade in den letzten dreißig Jahren sind so wichtige Vertragsformen wie das Leasing, das Franchising und das Kreditkartengeschäft hinzugekommen.² Die Kluft

¹ *Ulmer*, Vertragshändler, S. V.

² Zur Dynamik des modernen Vertragswesens *Kramer*, in: *Neue Vertragsformen*, S. 23f.; in

zwischen den im Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und einigen Nebengesetzen geregelten Vertragstypen und der Vertragswirklichkeit ist schon jetzt sehr groß und wächst aller Voraussicht nach weiter an. Selbst mittlerweile alltäglich gewordene empirisch-reale Vertragsformen wie das Leasing finden keine normativ-ideale Entsprechung in den Gesetzbüchern. Der Gesetzgeber agiert wenig ambitiös. Impulse vermittelt ihm offenbar nur noch die Rechtssetzungstätigkeit der Organe der Europäischen Union.³ Selbst historische Regelungslücken, wie die Sicherungsvereinbarung, werden nicht geschlossen.⁴ Mit der Feststellung, daß der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Schuldvertragsrechts mit der zunehmenden sozio-ökonomischen Differenzierung nicht Schritt gehalten hat, ist freilich noch keine Aussage über das Funktionieren des modernen Wirtschaftslebens verbunden. Denn das Vertragswesen ist von seiner rechtlichen Grundanlage her offen für Neu- und Fortentwicklungen durch die Praxis. Die Akteure des Wirtschaftslebens sind in der Lage, sich ihr Recht selbst zu schaffen und auf diese Weise gesetzgeberische Inaktivität zu kompensieren. Dabei setzen sie – quasi modo legislatoris – ebenfalls auf abstrakt-generelle Regelungen, zumeist in Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

2. Vom Individualvertrag zum standardisierten Massenvertrag

Im Vordergrund steht heute mehr denn je der standardisierte, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeformte Massenvertrag.⁵ Weite Bereiche des modernen Wirtschaftslebens sind durch kautelarjuristisch ausgefeilte, formularmäßig für sämtliche anfallenden Geschäfte zu verwendende Bedingungswerke geprägt. Dieses Phänomen betrifft in ganz besonderer Weise die neueren Vertragstypen und -systeme, die sich in den letzten Jahrzehnten in der Wirtschaftspraxis etabliert haben.⁶ Dabei handelt es sich typischerweise um Massenge-

bezug auf Innominatverträge spricht er anschaulich von „lebendem Recht“ (S. 26); ferner *Sefrin*, Kodifikationsreife des Finanzierungsleasingvertrages, S. 37ff.

³ Zuletzt das Teilzeit-Wohnrechtgesetz vom 20. 12. 1996 (BGBl. I S. 2154) in Umsetzung der EG-Richtlinie 94/47/EG vom 26. 10. 1994 und das Überweisungs-gesetz vom 21. 7. 1999 (BGBl. I, S. 1642), durch das in Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen vom 27. 1. 1997 (ABl. EG L 43, S. 25ff.; abgedruckt auch in WM 1997, 844ff.) und der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen vom 19. 5. 1998 (ABl. EG L 166, S. 45ff.) die §§ 676a bis 676g in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden sind.

⁴ Grundlegende Fragen müssen noch heute durch die Rechtsprechung geklärt werden, vgl. zuletzt BGH GS NJW 1998, 671 betreffend Freigabeanspruch bei revolverierenden Globalsicherungen.

⁵ *Vekas*, Erneuern und Bewahren in der Privatrechtsdogmatik, S. 19ff.; *W. Schmid*, Zur sozialen Wirklichkeit des Vertrages, S. 96ff.; *Berner Kommentar-Kramer*, Bd. VI/1, Art. 19–20 Rdnr. 29.

⁶ *Rehbinder*, in: FS für E. E. Hirsch, S. 155f.; *Martinek*, Moderne Vertragstypen I, § 1 III 2, S. 5; *Sefrin*, Kodifikationsreife des Finanzierungsleasingvertrages, S. 47; *W. Schmid*, Zur sozialen Wirklichkeit des Vertrages, S. 96ff.; *Becker*, Auslegung des § 9 Abs. 2 AGB-Gesetz, S. 174.

schäfte, die auf eine effiziente,⁷ das bedeutet typisierte, Abwicklung angewiesen sind. Mangels einer zur Verfügung stehenden gesetzlichen Begleitregelung kann die Herausbildung solcher bislang nicht bekannter Vertragsformen nur auf der Grundlage Allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgen.⁸ Sie geben dem neuen Vertragsgebilde sein charakteristisches Gepräge und übernehmen insoweit die Typisierungsfunktion des dispositiven Gesetzesrechts.⁹ Man denke nur an Leasing-, Automatenaufstellungs-, Kreditkarten-, Factoring- oder Franchiseverträge.¹⁰ Aber auch auf dem Gebiete der seit langem bekannten, gleichwohl aber gesetzlich nicht geregelten Verträge, werden Allgemeine Geschäftsbedingungen eingesetzt. Beispielhaft sei hier auf vorformulierte Unterlassungsverpflichtungen, Garantiebedingungen und Treuhandverträge verwiesen. Allgemeine Geschäftsbedingungen dominieren nicht nur im Bereich der massenhaft getätigten Geschäfte. Sie prägen beispielsweise auch die Rechtsbeziehungen zwischen dem Endhersteller und dem Zulieferer im Rahmen von Just-in-time-Kooperationen (unter Einschluß der Qualitätssicherungsvereinbarungen).¹¹ Dem Endhersteller ist daran gelegen, mit allen Zulieferern gleichförmige Verträge abzuschließen, um das System des Fremdbezugs effizient, einheitlich und kompatibel zu gestalten. Damit soll nicht gesagt werden, daß es im Bereich der nicht kodifizierten Verträge nicht auch im einzelnen ausgehandelte Vertragswerke gibt (z.B. Joint-Venture- oder Poolverträge).¹² Doch ist dies der Ausnahmefall.

3. Offene Fragen

Schon diese kurze Beschreibung des status quo wirft komplexe Fragen auf, denen im Rahmen dieser Untersuchung nachgegangen werden soll. Die Zunahme der praeter legal entstandenen Vertragstypen lenkt zunächst den Blick auf das methodische Instrumentarium des mit ihnen befaßten Rechtsanwenders, insbesondere des Richters. Welchen Regeln unterstehen diese Verträge? Auf wel-

⁷ Die ökonomische Analyse des Rechts stellt die gegenüber individualvertraglicher Aushandlung zu erzielenden Transaktionskostensparnisse heraus. Vgl. hierzu *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 394; *Posner*, Economic Analysis of Law, S. 102f.

⁸ *Joost*, ZIP 1996, 1685; für den Leasingvertrag *Lieb*, DB 1988, 946f. und *ders.*, DB 1988, 2495 Fn. 5.

⁹ *Locher*, Recht der AGB, S. 6f.; *Joost*, ZIP 1996, 1685; *H. Roth*, AcP 190 (1990), S. 294; zur Rolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Entwicklung neuer Vertragstypen vgl. auch *Wolff/Horn/Lindacher*, AGBG, Einl. Rdnr. 2; *Großmann-Doerth* (Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und staatliches Recht) hatte bereits 1933 von „selbstgeschaffenem Recht der Wirtschaft“ gesprochen.

¹⁰ *Martinek*, Moderne Vertragstypen I, § 1 III 2, S. 5; *Jauernig-Vollkommer*, § 305 BGB Rdnr. 23. Bekannt ist die Formulierung von *Reich* (in: Vertragsschuldverhältnisse, S. 51) Leasingrecht sei „Formularrecht par excellence“. Den regelmäßigen AGB-Charakter von Leasingverträgen betont auch BGH NJW 1985, 1539 (1541).

¹¹ Vgl. statt vieler *Martinek*, Moderne Vertragstypen III, § 28 III 1, S. 308f. und *Windbichler*, AcP 198 (1998), S. 276.

¹² *Martinek*, Moderne Vertragstypen I, § 1 III 2, S. 5.

chem methodischen Weg läßt sich ihr Inhalt feststellen und wo verlaufen in diesen Fällen die Grenzen privatautonomer Gestaltung? Diese Fragen sind es wert, stets aufs neue bedacht zu werden, zumal vor dem Hintergrund der nunmehr fast 25-jährigen Geltung des AGB-Gesetzes.¹³

Von der Kautelarjurisprudenz darf eine die übergeordneten Zusammenhänge wahrende Aufstellung ihrer Regelwerke von vornherein nicht erwartet werden. Ihr geht es einzig und allein um eine optimale Umsetzung der in der Regel von ihrer Klientel vorgegebenen Sachziele. Die Rechtsprechung ist zwar zur rechtlichen Würdigung der auf diese Weise entstehenden Vertragswerke berufen. Von den an sie herangetragenen Einzelfragen aus läßt sich jedoch nur sehr schwer ein mit den sonstigen allgemeinen Regeln und gesetzlichen Vertragstypen des bürgerlichen Rechts abgestimmtes Konzept entwickeln. Es wird daher künftig in noch stärkerem Maße die Aufgabe der Rechtswissenschaft sein, den zentrifugalen Entwicklungen entgegenzuwirken. Dies kann jedoch nicht bedeuten, höhere Anforderungen an die rechtliche Anerkennung dem Gesetz nicht bekannter Vertragsformen zu stellen. Die Vielgestaltigkeit unserer modernen Wirtschaftspraxis und die differenzierten Bedürfnisse der Teilnehmer am geschäftlichen Leben müssen vielmehr vom Recht akzeptiert und aufgegriffen werden. Derzeit gleicht die rechtswissenschaftliche Literatur noch einem Spiegel der kautelarjuristischen Ausdifferenzierung. An monographischen Darstellungen zahlreicher praxisrelevanter Vertragstypen herrscht wahrlich kein Mangel.¹⁴ Übergreifende rechtsdogmatische Überlegungen werden weithin – jedoch zu Unrecht – offenbar nicht der Mühe wert gehalten.¹⁵

Von daher ist es im Ansatz begrüßenswert, wenn *Martinek* einer „Vision eines allgemeinen Teils der modernen Vertragstypen“ das Wort redet und seinen Einzeldarstellungen entsprechende Überlegungen voranstellt.¹⁶ Die ehrgeizige Zielvorstellung eines „allgemeinen Teils der modernen Vertragstypen“ wirft jedoch auch Fragen auf. Abgesehen von der zweifelhaften Beschränkung dieses

¹³ So findet sich in den Schlußbemerkungen der vortrefflichen Arbeit von *Dellios* zur Präzisierung der Rechtsfindungsmethode bei gemischten Verträgen (Rechtsfindungsmethode, S. 283f.) die einschränkende Aussage: „Freilich bezog sich unsere Untersuchung auf die Beurteilung von Individualverträgen. In Anbetracht des jüngst erlassenen AGB-Gesetzes wird man aber künftig zu fragen haben, ob und inwieweit die Regeln dieses Gesetzes auch auf gemischttypische Formularverträge anzuwenden sind.“ *Dellios* hat es hierbei belassen und meinte, Einzelheiten zu dieser Problematik erforderten einen eigenen Beitrag. Diese am Individualvertrag ausgerichtete Sichtweise entspricht heutzutage noch weit weniger der vertragsrechtlichen Wirklichkeit als damals.

¹⁴ Dies konstatiert auch *Langenfeld*, Vertragsgestaltung, Rdnr. 327; vgl. im übrigen allein die den Darstellungen der einzelnen Vertragstypen jeweils vorangestellten Literaturübersichten bei *Martinek*, Moderne Vertragstypen Bd. 1 – 3.

¹⁵ Hervorhebenswerte Ausnahmen der letzten Zeit *Oechsler*, Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag; *Robe*, Netzverträge; *Oetker*, Dauerschuldverhältnis; *Henssler*, Risiko als Vertragsgegenstand; *Heermann*, Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte.

¹⁶ *Martinek*, Moderne Vertragstypen I, § 1, S. 1ff. (insbes. S. 12), III, § 30, S. 363ff.; ähnlich auch *Tercier*, in: Festgabe für Schlupe, S. 58 („partie générale de la partie spéciale“).

Unterfangens auf „moderne“ Vertragstypen¹⁷ bedürfte es wohl zunächst des Nachweises, daß der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, das allgemeine Schuldrecht und das AGB-Gesetz allein nicht in der Lage sind, die Rechtsprobleme der dem Gesetz nicht bekannten Vertragstypen zu lösen. Dieser Nachweis dürfte kaum zu erbringen sein; die vorhandenen rechtlichen Instrumentarien samt ihrer richterrechtlichen Verfeinerung haben in der Vergangenheit ihre Leistungs- und Anpassungsfähigkeit durchaus eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Solange die Notwendigkeit eines „allgemeinen Teils“ der „modernen“ – oder besser: der „gesetzlich nicht geregelten“ – Vertragstypen nicht dargetan ist, kann es demnach nur darum gehen, aufzuzeigen, wie das überkommene Instrumentarium im Falle nicht kodifizierter Verträge zu handhaben ist. Die Wissenschaft ist auf dem Gebiet der nicht kodifizierten Verträge vor allem dazu aufgerufen, sich um ein dogmatisches Grundgerüst zu bemühen, von dem aus eine überzeugendere Bewältigung der zahlreichen Detailprobleme gelingen könnte. Dabei gilt es, den Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen und mögliche Wertungswidersprüche aufzudecken. Auch ließe sich darüber nachdenken, ob nicht manches Spezialproblem eines nicht kodifizierten Vertrages auf allgemein anerkannte Grundsätze des Bürgerlichen Rechts zurückgeführt werden kann. Dieser mühevollen Aufgabe der Koordination und Systematisierung, dem Ringen um ein einheitliches methodisches Konzept darf sich die Rechtswissenschaft nicht verschließen. Das Ziel ist mithin bescheidener wie folgt zu formulieren: Es gilt die Probleme, mit denen der Rechtsanwender bei der Findung des Rechts und der Inhaltskontrolle gesetzlich nicht geregelter Schuldverträge typischerweise konfrontiert wird, zu erfassen und aufbauend auf dem überkommenen Fundament positiver Rechtsregeln und bewährter Rechtsgrundsätze einen Kanon einheitlicher methodischer Grundaussagen zu erarbeiten.

II. Problemaufriß

Versucht man die im Zusammenhang mit dem Phänomen der nicht kodifizierten Verträge diskutierten Probleme zu bündeln, so wird man zwei zentrale Diskussionsebenen auseinanderhalten müssen. Aus der Sicht des mit nicht kodifizierten Verträgen befaßten Rechtsanwenders ergeben sich zahlreiche methodische Fragen, die allesamt in der Kernfrage münden, auf welchem Wege das zwischen den Parteien eines solchen Vertrages rechtswirksam vereinbarte Recht gefunden werden kann. Die zweite Problemschicht ist im Bereich der Rechtspolitik anzusiedeln. Hier gilt es darüber nachzudenken, ob und in welcher Weise eine Fortentwicklung der gesetzlichen Vertragstypenordnung de lege ferenda geboten ist. Auch insoweit ist die Rechtswissenschaft aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten.

¹⁷ Vgl. hierzu die Kritik unter III. 2. b).

1. Erschwerte Justitiabilität

Wendet man sich zunächst der Rechtsanwendungsebene auf der Basis der geltenden Vertragsrechtsordnung zu, so wird man den spezifischen Problemgehalt nicht kodifizierter Verträge schlagwortartig mit ihrer erschwerten Justitiabilität beschreiben können.

a) Normenmangel: das Dilemma der Rechtsfindung und der Inhaltskontrolle

Das bereits in der Namensgebung zum Ausdruck kommende Charakteristikum der gesetzlich nicht geregelten Schuldverträge bezeichnet zugleich das zentrale Rechtsanwendungsproblem, nämlich den weitgehenden Ausfall des Gesetzesrechts.¹⁸ Vorweg ist freilich zu betonen, daß gesetzlich unregelte Verträge nicht an einem allgemeinen, sondern gerade an einem spezifischen Normmangel leiden.¹⁹ Denn immerhin gelten für sie – wie für alle anderen Verträge auch – die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts. Nur läßt sich vielfach weder aus dem abstrakten Konzentrat des allgemeinen Schuldrechts und noch weniger aus dem Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine rechtlich begründete Lösung für ein speziell gelagertes Problem eines legislativ nicht strukturierten Vertrages ableiten. Das Dilemma der mit Streitigkeiten aus einem gesetzlich nicht geregelten Vertrag befaßten Rechtsprechung liegt nun darin begründet, daß sie sich trotz des diagnostizierten Normdefizits den Parteien nicht verweigern darf, also zu einer normativ begründeten Streitentscheidung finden muß.²⁰

Freilich ist das Gesetz bei Vertragsstreitigkeiten nicht die einzige und auch nicht die primäre Quelle, aus der der Richter schöpft. An erster Stelle steht der konkret abgeschlossene Vertrag. Das Rechtsgeschäft und seine wichtigste Erscheinungsform, der Vertrag, sind rechtlich anerkannte Mittel, mit Hilfe deren die Parteien ihre Rechtsverhältnisse entsprechend ihrem Willen verbindlich gestalten. Das Normdefizit macht sich im Vertragsrecht auf der der Inhaltskontrolle vorgelagerten Ebene der Rechtsfindung daher erst dann bemerkbar, wenn die Parteien ihre Vertragsbeziehungen nicht in allen Richtungen vollständig geregelt haben oder nur die Hauptpflichten verbindlich festgelegt haben, etwa weil die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an §2 AGBG

¹⁸ *Kramer*, in: Neue Vertragsformen, S. 30ff.; *Berner Kommentar-Kramer*, Bd. VI/1, Art. 19–20 Rdnr. 67; *Sefrin*, Kodifikationsreihe des Finanzierungsleasingvertrages, S. 54ff.; speziell zum Leasing unter diesem Gesichtspunkt *Bernstein*, Finanzierungsleasingvertrag, S. 43 und 291.

¹⁹ *Schlupe*, in: Schweizerisches Privatrecht VII/2, S. 780.

²⁰ Es gilt das Verbot der Rechtsverweigerung; vgl. statt vieler *Ennecerus/Nipperdey*, Allgemeiner Teil I, S. 274. Von „Entscheidungsnot“ und „Überforderung“ spricht beispielsweise *Lieb* (DB 1988, 946) mit Blick auf die Rechtsprechung zum Leasing.

gescheitert ist.²¹ Die Ergänzung des Vertrages läßt sich erfahrungsgemäß nicht allein unter Rückgriff auf den „hypothetischen Parteiwillen“ bewerkstelligen; es bedarf hier, will man nicht mit Fiktionen und Unterstellungen arbeiten, der Hinzuziehung heteronomer, daß heißt normativ fundierter, Wertungen. Die Schwierigkeit, vertragsadäquate normative Deutungs- und Ergänzungsmaßstäbe zu entwickeln, beschreibt freilich ein allgemeines, in der Anerkennung privatautonomer Rechtssetzungsbefugnis gründendes Problem, das sich auch bei gesetzlich geregelten Verträgen regelmäßig stellt. Denn auch hier beschränkt sich der Gesetzgeber auf eine doch meist recht grob geschnittene Rahmenordnung, die viele Detailfragen offenläßt. Wohl aber läßt sich feststellen, daß die Problematik bei den legislativ nicht strukturierten Verträgen in zugespitzter Form zutage tritt.

Die Komplikationen infolge des Normausfalls setzen sich sodann auf der Stufe der Inhaltskontrolle fort.²² Eine Rechtskontrolle, um die es sich bei der Kontrolle des Inhalts eines Vertrages unzweifelhaft handelt, setzt zwingend einen normativ vorgegebenen Kontrollmaßstab voraus. Auf dem Gebiete des Vertragsrechts bietet sich insoweit in besonderem Maße die gesetzliche Regelung des jeweiligen Vertragstyps an. Offenbleibt hingegen, nach welchen Kriterien Verträge kontrolliert werden sollen, die keine Entsprechung auf der Gesetzesebene finden. Hier macht sich das Fehlen dispositiven Vertragsrechts, oder – in der Sprache des AGB-Rechts (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AGB-Gesetz) – eines gesetzlichen Leitbilds, mit Hilfe dessen nicht kodifizierte Verträge zur Ordnung gerufen werden könnten, besonders schmerzlich bemerkbar.

b) Weitere Ursachen der erschwerten Justitiabilität

Die rechtliche Bewältigung gesetzlich nicht geregelter Schuldverträge, insbesondere durch die mit ihnen befaßten Gerichte, erweist sich daneben aber aus anderen Gründen als ungewöhnlich kompliziert.

(1) Schwierigkeiten der Integration anglo-amerikanisch beeinflusster Vertragsformen

Bereits die verkehrsgebräuchlichen Bezeichnungen vieler neuer Vertragsformen, die in den letzten Jahrzehnten ihren Platz im bundesdeutschen und im benachbarten europäischen Ausland erobert haben, deuten auf einen US-amerikanischen Ursprung hin. In der Tat hat die Entwicklung der Leasing-, Factoring- und Franchiseverträge sowie in neuester Zeit der Time-sharingverträge – um nur die bekanntesten zu nennen – ihren Ausgang in den Vereinigten Staaten ge-

²¹ Von solchen Fällen handeln etwa *AGB-Klauselwerke-Pfeiffer*, Kreditkartenvertrag, Rdnr. 17 und LG Frankfurt NJW 1991, 2842.

²² *Kramer*, in: *Neue Vertragsformen*, S. 33f.; *Berner Kommentar-Kramer*, Bd. VI/1, Art. 19–20 Rdnr. 67.

nommen.²³ Auch manche sprachlich eingedeutschte Vertragsform wie z.B. der Kreditkartenvertrag ist von transatlantischer Provenienz.²⁴ Aus der Sicht der deutschen Rechtsordnung zeichnen sich die dem common-law-Rechtskreis entspringenden Verträge vor allem durch die Schwierigkeiten aus, die ihre Integration in das römisch-rechtlich geprägte Vertragssystem des Bürgerlichen Gesetzbuches bereitet.²⁵ Aufs Ganze gesehen stellen sie freilich nur einen Ausschnitt aus dem Kreise der in die Hunderte gehenden nicht kodifizierten Verträge dar. Von daher wird man übergreifende methodische Grundaussagen zur rechtlichen Bewältigung nicht kodifizierter Verträge nicht an dieser Sondergruppe ausrichten können. Das bedeutet auf der anderen Seite aber nicht, daß der Verwurzelung eines bestimmten Vertragstyps im anglo-amerikanischen Rechtskreis nicht Beachtung geschenkt werden sollte. In methodischer Hinsicht ist es denkbar, daß der pragmatische, an keiner gesetzlichen Vertragstypenordnung orientierte Zugriff auf die konkreten Rechtsprobleme auch die in der kontinentaleuropäischen Kodifikationstradition stehende deutsche Zivilrechtswissenschaft zu befördern vermag.²⁶ Nicht schaden kann ferner ein punktuell rechtsvergleichender Seitenblick auf die Ergebnisse der schon länger mit Problemen der jeweiligen Vertragsart befaßten Rechtspraxis in den Vereinigten Staaten.²⁷ Trotz tiefgreifender rechtskultureller Unterschiede²⁸ steht hier wie dort das Streben nach einem beide Seiten befriedigenden, also interessengemäßen, sowie in Abgrenzung zu anderen Konstellationen konsistenten Vertragsausgleich im Vordergrund. Von daher erscheint es nicht von vornherein ausgeschlossen, eine bestimmte in der US-amerikanischen Rechtspraxis bewährte Lösung z.B. im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung in deutsches Recht einfließen zu lassen.²⁹

(2) Problematik langfristiger Beziehungsverträge

Die Rechtsfolgenbestimmung und damit auch die integrative Rechtsinstitutionalisierung dem Gesetz nicht bekannter Verträge wirft nicht selten auch Probleme auf, die in der besonderen zeitlichen Dimension solcher Verträge begrün-

²³ Zum anglo-amerikanischen Hintergrund vieler moderner Vertragstypen, *Martinek*, Moderne Vertragstypen I, § 1 III, S. 8f. und am Beginn der jeweiligen Einzeldarstellung in den Bänden I-III.

²⁴ *Martinek*, Moderne Vertragstypen I, § 1 III, S. 4.

²⁵ *Martinek*, Moderne Vertragstypen I, § 1 III, S. 8f.

²⁶ So zutreffend *Martinek*, Moderne Vertragstypen I, § 1 III, S. 9.

²⁷ Skeptisch insoweit jedoch *Martinek*, Moderne Vertragstypen I, § 1 III, S. 8.

²⁸ Vgl. hierzu *Martinek*, JuS 1984, 92ff.; zu den grundsätzlichen Unterschieden der anglo-amerikanischen und der deutschen Vertragsgestaltung und den daraus erwachsenden Problemen *Döser*, NJW 2000, 1451ff.; instruktiv zur Rechtsfindung im common law *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, § 18, S. 250ff. und *Reimann*, Einführung in das US-amerikanische Privatrecht, S. 65ff.

²⁹ Ähnlich *Martinek*, Moderne Vertragstypen I, § 1 III, S. 9; zweifelnd hingegen *Sefrin*, Kodifikationsreife des Finanzierungsleasingvertrages, S. 56.

det liegen. Die Entwicklung zur postindustriellen Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft ist auf der Ebene des Vertragsrechts durch eine Zunahme komplexer und langfristiger Kooperationsverhältnisse gekennzeichnet. Die Vertragsabwicklung erschöpft sich immer häufiger nicht mehr nur in einer einmaligen kurzfristigen Leistungstransaktion, sondern nimmt eine geraume Zeitspanne in Anspruch. Gegenstand des Vertrages ist ein Leistungsbündel, in der Dienstleistungsgesellschaft oftmals eine umfassende Betreuungsleistung über einen längeren Zeitraum. Diese Tendenz beherrscht das gesamte Vertragsrecht,³⁰ äußert sich jedoch in besonderem Maße auf dem Gebiete der modernen, legislativ zumeist nicht vorgeformten Verträge.³¹ Franchising-, Leasing-, Joint-Venture-, Just-in-time-Zulieferverträge und Time-sharingverträge, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, sind typischerweise auf eine langfristige und mehr oder weniger komplexe Kooperation angelegt. Von der gesetzlichen Schuldvertragsordnung ist das Phänomen komplexer langfristiger Vertragsbeziehungen hingegen vernachlässigt worden.³² Das gesetzliche Schuldrecht, vor allem das Leistungsstörungenrecht, ist am punktuellen Leistungsaustausch ausgerichtet. Die spezifischen Probleme langfristiger Verträge, etwa die Anpassungsmechanismen im Hinblick auf Störungen oder Veränderungen der Rahmenbedingungen, das Verfahren der Konfliktbereinigung, etwaige Neuverhandlungspflichten und das verdichtete Geflecht leistungsbegleitender Nebenpflichten geraten somit nur sehr begrenzt in den Blick des Gesetzes. Auf wichtige Fragen, wie etwa diejenige nach den Folgen der Nichtigkeit des Vertrages für ein in Vollzug gesetztes Dauerschuldverhältnis oder nach der Bedeutung einer segmental begrenzten Störung für den Gesamtvertrag, gibt das Gesetz keine Antwort. Entscheidende Hilfestellungen oder gar eine normative Anleitung kann der Rechtsanwender hier vom Gesetz offenbar nicht erwarten. Seine Herangehensweise ist schon aus diesem Grunde tendenziell weniger normapplikativ und stärker vertragsanalytisch geprägt. Die Aufgabe besteht darin, ggf. unter Modifikation nicht passender Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts Lösungen zu erarbeiten, die den besonderen Problemlagen langfristiger Beziehungsverträge gerecht werden.

(3) Problematik mehrgliedriger Vertragssysteme

Die rechtliche Bewältigung normativ nicht vorgeformter Verträge führt schließlich dann zu Schwierigkeiten, wenn der zu beurteilende Vertrag in ein mehrgliedriges Vertragssystem eingebettet ist. Gerade die kautelarjuristischen

³⁰ Schmid, Zur sozialen Wirklichkeit des Vertrages, S. 113; Martinek, Moderne Vertragstypen III, § 30 II, S. 367; Sefrin, Kodifikationsreife des Finanzierungsleasingvertrages, S. 53.

³¹ Martinek, Moderne Vertragstypen III, § 30 II, S. 369.

³² v. Gierke, JherJb 64 (1914), S. 406ff.; Schanze, in: Franchising and the Law (hrsg. von Joerges), S. 77ff.; Nicklisch, JZ 1984, 757f.; ders., in: Der komplexe Langzeitvertrag (hrsg. von Nicklisch), S. 21; Kern, JuS 1992, 14; Palandt-Heinrichs, Einl. v. § 241 BGB Rdnr. 21; Martinek, Moderne Vertragstypen III, § 30 II, S. 383.

Entwicklungen der neueren Zeit streben in diese Richtung.³³ Den Erfordernissen der sozio-ökonomischen Differenzierungen unserer Wirtschaftsgesellschaft wird der bilateral zweigliedrige Vertrag immer häufiger nicht mehr gerecht. An seine Stelle treten mehrpolige Vertragskonstruktionen, bestehend aus mehreren aufeinander abgestimmten Einzelverträgen. Dies kann sich etwa in einem Systemverbund niederschlagen, wie er für das Franchising charakteristisch ist. Die verschiedenen gleichförmigen Verträge mit den Franchisenehmern werden durch die Systemzentrale gleichsam zu einem vertraglichen Netzwerk zusammengeführt, das ein einheitliches Auftreten nach außen ermöglicht.³⁴ Charakteristisch für die Neuschöpfungen der Gegenwart ist die Erweiterung der herkömmlichen zweigliedrigen Schuldner-Gläubiger-Beziehung durch die Zwischenschaltung einer dritten Instanz.³⁵ Typisches Beispiel eines solchen, durch einen wirtschaftlichen Zusammenhang verzahnten, Dreiecksverhältnisses ist das Finanzierungsleasing. Dort schiebt sich der Leasinggeber als Financier in das Verhältnis zwischen dem Verkäufer und dem an der Nutzung der Sache interessierten Kunden, indem er Verträge mit dem Verkäufer und dem Kunden schließt und auf diese Weise ein zumindest wirtschaftliches Dreiecksverhältnis schafft. Gleiches gilt für das Factoring- und das Universalkreditkartengeschäft; ähnlich sind auch die Vertragsverhältnisse bei Consulting-, Management-, Pool- und Joint-Venture-Verträgen strukturiert.³⁶ Hieraus läßt sich eine Tendenz zu mehrgliedrigen Vertragsverbindungen herauslesen. Auf diese Entwicklung ist das Bürgerliche Gesetzbuch nur unzureichend vorbereitet. Der historische Gesetzgeber hat sein Schuldvertragsmodell bis auf wenige Ausnahmen³⁷ am vertraglichen Zweipersonenverhältnis ausgerichtet.³⁸ Erhellend ist folgende grundsätzliche Bemerkung der Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches:³⁹

„Außer Zweifel steht, daß durch das Schuldverhältnis nur persönliche Rechtsbeziehungen zwischen den in demselben stehenden Personen begründet werden, der persönliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf die Leistung, die persönliche Verbindlichkeit des Schuldners zur Bewirkung der Leistung ... Über die Personen des Gläubigers und Schuldners greift die Wirkung des Schuldverhältnisses an sich nicht hinaus.“

³³ *Michalski*, AcP 198 (1998), S.254 diagnostiziert ein „rasantes Anwachsen multipolarer Schuldverhältnisse“. Freilich lassen sich auch seit langem bekannte mehrgliedrige Innominatverträge anführen, so z.B. der Schiedsrichtervertrag, der Schuldbeitritt, dessen Tragweite sich erst aus der schon bestehenden Schuld des Altschuldners erschließt, sowie je nach Vertragsgestaltung auch der Vergleich (z.B. im Haftungsprozeß mehrerer Beteiligten) und der Lizenzvertrag (hierzu auch *Pfister*, JZ 1971, 286).

³⁴ *Martinek*, *Moderne Vertragstypen I*, § 1 III, S. 6.

³⁵ *Martinek*, *Moderne Vertragstypen I*, § 1 III, S. 6; *Sefrin*, *Kodifikationsreife des Finanzierungsleasingvertrages*, S. 50.

³⁶ *Martinek*, *Moderne Vertragstypen I*, § 1 III, S. 6.

³⁷ Z.B. den Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB).

³⁸ *Gernhuber*, in: FS für Larenz, S. 455; *ders.*, *Schuldverhältnis*, § 31 I, S. 711; *Sefrin*, *Kodifikationsreife des Finanzierungsleasingvertrages*, S. 50; *Pfister*, JZ 1971, 284.

³⁹ *Motive II*, S. 2.

Sachregister

Die kursiv gesetzten Seitenzahlen beziehen sich auf Hauptfundstellen

- Absorptionstheorie 121, 141, 143ff., 154f., 159, 162, 298f., 346f.
- Abzahlungskauf 37, 266f.
- ADHGB 69ff.
- Agenturvertrag 362
- Aktionensystem 50ff.
- Alleinvertriebs-/ Alleinbezugsverträge 597
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 2f., 6f., 93, 96ff., 107ff., 114, 119, 126, 161, 178, 180, 182ff., 202ff., 217ff., 226ff., 244, 247, 258f., 271f., 278, 279ff., 285f., 287, 293, 299ff., 324, 326ff., 332f., 349, 359f., 363ff., 403ff., 415ff., 542ff., 599, 620ff.
 - Gefahren der AGB-Verwendung 359f.
 - Schrankenvorbehalt des § 8 ABGB 363ff.
 - AGB-Kontrolle 415ff., 583f.
 - Abgrenzung der Funktionsbereiche des § 9 ABGB 432ff.
 - Grundgedanken als Vergleichsmaßstab 444ff.
 - Verstoß gegen wesentliche Rechte und Pflichten aus der Natur des Vertrages 471ff.
 - Kontrollmaßstab bei Verbraucherverträgen 507ff.
 - Anerkennung eines gesetzesfreien Güntigkeitsraums? 514ff.
 - Folgen der Unwirksamkeit 523ff.
- Kodifikationsdiskussion
- Altenheimvertrag 17, 125, 144, 187, 248, 297, 365, 557, 565
- Analogie 24, 26, 76, 80, 81, 82, 121, 149, 152, 156f., 158, 160, 164, 168, 171, 287, 291f., 293ff., 317, 332, 342, 382, 429, 450ff., 467, 485
- Anlagenliefervertrag 610, 619, 622
- Äquivalenzprinzip 462ff.
- Arbeit, unselbständige 29
- Arbeitsrecht, freiwillige Leistungen 519f.
- Arbeitsverhältnis (Abgrenzung freies Dienstverhältnis) 127ff., 199f., 202, 209f., 2, 215f.
- Architektenvertrag 125, 216f., 233f., 546
- Aufnahmevertrag 352
- Auslegung, ergänzende 89ff., 128f., 152, 225, 244, 247, 252f., 257, 261, 269, 270ff., 370f., 380f., 382ff., 451, 453, 474ff., 498, 524ff.
 - bei atypischen Vertragsgestaltungen 272ff., 451, 453
 - Berücksichtigung normativer Wertungen 289ff., 383f.
 - Denkmodell 474ff.
 - Feststellung einer Vertragslücke 284ff., 524ff., 526ff.
 - und Geschäftsgrundlage 308ff
 - hypothetischer Parteiwille 275ff.
 - Vertragspraxis, Beachtlichkeit 299ff.
 - Zuendedenken des Vertrages 287ff., 383, 498f.
- Auslegung, erläuternde
 - Vertrag 203ff., 218f., 224ff., 278f., 281, 366f.
 - AGB 226ff., 468
 - Begleitumstände, auslegungsrelevante 231ff.
- Auslegung, Gesetz 212, 232
- Automatenaufstellungsvertrag 3, 12, 15, 48, 147, 149, 162, 250, 293ff., 312f., 332, 342, 353, 366, 379f., 414, 421, 429, 440, 460, 488, 525, 536f., 563, 570f.
- Bartervertrag 46, 516f., 563, 619
- Baubetreuungsvertrag 546
- Bauherrenmodelle 229f., 346, 362
- Bauträgervertrag 123f., 126, 125, 142f., 145, 193, 219f., 286, 307, 345ff., 546
- Bauvertrag 285, 546, 604
- Beförderungsvertrag → Transportvertrag
- Begriffs(-formen-)lehre 21f., 24, 25f., 27ff.
- Behandlungsvertrag, medizinischer 546f., 553, 557
- Beherbergungsvertrag 40f., 615f., 624
- Belegarztvertrag 48, 148, 250
- Betriebsanlehungsvertrag 352f., 571
- Beziehungsverträge, langfristige 8f.
- Bezugsvertrag 250

- Bierlieferungsvertrag 595
 CISG 609ff., 615, 620, 621, 626
 CMR 607ff., 612f., 620
 Consultingvertrag 10, 16
- Dauerschuldverhältnis, Lehre vom 250ff., 260f.
- Dienstverhältnis, freies (Abgrenzung Arbeitsverhältnis) 127ff., 199f., 202, 209f., 212, 215f.
- Diskurstheorie 165, 169f.
- Dispositives Gesetzesrecht 89ff., 108, 271ff., 525f.
- und ergänzende Vertragsauslegung 89ff., 271ff.
 - und ergänzende Verkehrssitten 91ff.
 - Ordnungs- und Maßstabsfunktion 108
- Ehemaklervvertrag 127, 220f.
- Ehevertrag 254
- Energielieferungsvertrag 565
- Europäisierung des Vertragsrechts 586ff.
- Factoringvertrag 3, 7, 10, 12, 15, 16, 40, 46, 248, 250, 545, 546, 563, 604, 607, 608, 618
falsa demonstratio non nocet 209f.
- Fernunterrichtsvertrag 544, 567f., 572f., 575, 582f.
- Filmverwertungsvertrag 48, 5, 149, 409
- Fitneßstudiovertrag 395f., 443, 447ff.
- Formfreiheit 331
- Franchisevertrag 1, 3, 7, 9, 10, 12, 15, 40, 46, 128, 248, 249, 250, 254, 255, 257, 258f., 262, 264f., 268, 308, 309, 324, 336, 348, 352, 354f., 361, 478, 496, 497, 563, 578, 591, 595f., 597, 598, 610, 618, 623
- Garagenvertrag 546
- Garantievertrag 15, 17, 47, 112, 206ff., 323, 369, 389f., 409, 412, 490, 509, 514ff., 534, 546f., 549f., 550f., 564, 590, 593f.
- Gaststättennutzungsvertrag 312f.
- Gebrauchsüberlassungsvertrag 351f., 395
 geltungserhaltenden Reduktion, Verbot der 528f., 530
- Geschäftsbesorgungsverträge 45f., 87, 142f., 206, 295, 354f., 543f., 547, 590
- Geschäftsgrundlage, Lehre von der 308ff., 339, 610
- Gesetzeslücke 323ff., 330ff.
- Gesetzesrecht, zwingendes 199f., 214ff., 582ff.
- Gestattungsvertrag → Betriebsanlehungsvertrag
- Gewohnheitsrecht 334, 526
- Giroverhältnis → Zahlungsverkehr, bargeldloser
- Girovertrag → Überweisungsvertrag
- Gruppenfreistellungsverordnungen 594ff.
- Handelsbrauch 301ff., 383, 493f.
- Handelsvertretervertrag 597
- Hebammenvertrag 557
- Heimvertrag 40, 546f., 553, 573, 575, 583
- Heizöllieferungsvertrag 503ff.
- Incoterms 621
- Inhaltsbestimmung 118ff., 173f.
- Inhaltskontrolle 7, 11, 96, 100, 106, 108ff., 111, 116, 127f., 173, 178, 182, 184, 195, 202, 203, 207, 212, 217ff., 230, 232f., 244, 247, 252, 290, 293, 306ff., 344, 356ff., 556f., 567, 583, 591, 599
- Schranken 363ff., 583f.
 - trotz fehlender gesetzlicher Ausgestaltung 415ff.
 - Leitbilder als Maßstab 420ff., 556f., 567, 583f.
 - Abgrenzung der Funktionsbereiche des § 9 AGBG 432ff.
 - Unvereinbarkeit mit gesetzlichem Leitbild 444ff.
 - Verstoß gegen wesentliche Rechte und Pflichten aus der Natur des Vertrages 471ff.
 - Verschiebung des Kontrollmaßstabs bei Verbraucherverträgen? 507ff.
 - Anerkennung eines gesetzefreien Güntigkeitsraums? 514ff.
 - Folgen der Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen 523ff.
- Inkassoession 409
- Innominatrealverträge 53f.
- Innominatvertrag 12
- Internatsschulvertrag 151, 297
- Internet-Provider-Vertrag 563
- Investitionsvertrag 257
- Joint-Venture-Vertrag 9, 10, 16, 120, 248, 259, 565
- Just-in-time-Zuliefervertrag 3, 9, 250, 263
- Kabelanschlußvertrag 529, 536
- Kanonisches Rechtsdenken 55ff.
- Kantinenpachtvertrag 546
- Kaufvertrag 43, 55, 64f., 112f., 116, 124, 126, 142f., 144, 163, 180, 183, 189f., 193f., 196,

- 205ff., 210ff., 219f., 266f., 286, 314ff., 453, 469f., 504, 532, 546, 549, 550f., 564, 566, 580, 593, 598f., 606, 607f., 609ff., 615, 617, 618, 621f., 626
- Kautelarjurisprudenz 224, 360ff., 475, 494, 560, 569, 621
- Klauselrichtlinie 415, 507ff.
- Know-how-Vertrag 16, 595, 597
- Kodifikationsdiskussion
- Überarbeitung des Schuldrechts als gesetzgeberische Aufgabe 542ff.
 - Für und Wider einer Kodifikation gesetzlich nicht geregelter Vertragstypen 551ff.
 - Aufgreifkriterien für den Gesetzgeber 559ff.
 - Leitlinien künftiger gesetzlicher Regelungen 572ff.
 - Konsequenzen der internationalen Rechtsvereinheitlichung für den nationalen Gesetzgeber 622ff.
- Kodifikationsreife 324, 547, 570ff.
- Kombinationstheorie 121, 141, 142ff., 155f., 158f., 160, 162, 298f., 610
- Krankenhausaufnahmevertrag 421, 450ff., 565
- Kreditkartenvertrag 1, 3, 8, 10, 12, 15, 16, 34, 45, 46, 48, 124, 203ff., 228f., 262, 267, 268, 350, 394, 398f., 421, 460, 495f., 563, 590, 618, 624
- Kreditvertrag 348f., 591f., 617
- Kreuzfahrtvertrag 546
- Lagerhausvertrag 546
- Lando-Kommission 601ff., 612, 614, 626
- Leasingvertrag 1, 3, 7, 9, 10, 12, 15, 16, 29f., 44, 48, 112, 123f., 126ff., 148, 151, 179, 180ff., 189ff., 193, 195, 204, 210, 221, 227, 233, 235ff., 248, 250, 262, 263, 267, 287ff., 300ff., 322, 3265, 334, 336, 339, 343f., 348, 352, 365, 385f., 397, 400ff., 414, 421, 424f., 447f., 463f., 470, 472f., 488, 490, 492, 493, 545, 546, 553, 561ff., 564, 565, 567, 570, 571, 579, 591, 592, 604, 606, 607, 608, 609f., 616ff., 620, 624f.
- Leitbild 7, 93ff., 104, 122, 126, 128f., 178, 208, 221, 224, 412, 415ff., 556f., 567, 580, 583f.
- im Nationalsozialismus 94ff.
 - zur Überprüfung von AGB 96ff., 178, 208, 224, 412, 556f., 583f.
 - als Maßstab der Inhaltskontrolle 420ff.
 - Abgrenzung der Funktionsbereiche des § 9 AGBG 432ff.
- Unvereinbarkeit 444ff.
 - Verstoß gegen wesentliche Rechte und Pflichten aus der Natur des Vertrages 471ff.
- Liefervertrag 610
- Lizenzvertrag 15, 17, 40, 112, 352, 509, 595
- Managementvertrag 10, 16
- Methoden, pragmatisch differenzierende 157f.
- Mobilfunk-Vertrag 361
- Naturrechtliche Vertragslehre 58ff.
- Naturrechtskodifikationen 61ff.
- Codex Maximilianeus Bavaricus civilis 62f.
 - ALR 63ff.
 - Code civil 65
 - ABGB 67f.
- Netzvertrag 267ff., 347
- Normen, Entwicklung vorgeschriebener 150
- Normenkonkurrenz 140ff.
- Stellung des Vertrages 141
 - methodische Bewältigung einzelner Problembereiche 142
- Ökonomische Analyse des Rechts 239ff., 269, 312
- Pandektistik 73ff., 78f., 80, 88
- Parteiwille, hypothetischer 275ff., 530
- Partnerschaftsvermittlungsdienstvertrag 124, 220
- Patentlizenzvertrag 12, 48, 125, 149, 595, 597
- Poolvertrag 3, 10, 16
- Privatautonomie 103ff., 173, 176, 179ff., 192ff., 274, 282, 284, 321, 325, 331, 357ff., 423ff., 473, 476, 480, 489, 490, 539, 549, 556, 583f., 599
- Gefahren einer extensiven Inanspruchnahme 357ff.
 - Anforderungen an Zweck und Inhalt eines nicht kodifizierten Vertrages 403ff.
- Inhaltskontrolle, Schranken
- Projektvertrag 268
- Rahmenvertrag 40, 226, 228, 249, 497, 610
- Rechtsfindung 6f., 11, 17, 18, 45, 67f., 89, 105ff., 116, 118, 120ff., 128, 154, 161ff., 172ff.
- Verzicht auf methodische Festlegung 120ff.
 - Bedeutung des vertraglich Vereinbarten 122ff., 173, 192ff.

- Qualifizierung als normativ-typischer Vertrag 123ff.
- Normenkonkurrenz 140ff.
- Probleme des Fehlens gesetzlicher Lösungen 146 ff.
- bei typenfremden Verträgen 161ff., 272ff.
- Anforderungen an ein Rechtsfindungskonzept 172ff.
- Absorptionstheorie
- Kombinationstheorie
- Theorie der analogen Rechtsanwendung
- Methoden, pragmatisch differenzierende
- Diskurstheorie
- Zuordnungsverfahren, typologische Rechtsformzwang 125ff., 199f., 214ff., 344f.
- Rechtsvereinheitlichung, internationale 585ff.
- Reisevertrag 40, 87, 112, 484f., 543, 565, 567f., 571f., 573f., 578f., 580, 582, 611, 616
- Relationalverträge, Lehre von den 253ff.
- Richterliche Rechtsfortbildung 117, 272, 317ff., 336ff., 338, 380, 576, 580f., 623
- Richterliche Vertragshilfe 523ff.
- Richterrecht 446, 455ff., 553f.

- Sanatoriumsvertrag 43
- Savi gny 72ff.
- Schiedsrichtervertrag 37, 47f., 148, 290f., 323, 413
- Schiffspassagenvertrag 43
- Schlüssel-Funddienst-Vertrag 146, 590
- Schrankfachvertrag 123
- Schuldbeitritt 37, 421
- Schuldrechtsreform → Kodifikationsdiskussion
- Schuldvertragsordnung 20ff., 27f., 542ff.
- Zwei-Schichten Modell 27f.
- Fortentwicklung 542ff.
- Sicherungsvereinbarung 2, 48, 112, 250, 326ff., 335, 339, 367, 384f., 451, 499, 531, 539, 563, 591, 625
- Software-Kaufvertrag 45
- Software-Vertrag 257
- Speiserestaurantvertrag 40, 344
- Sponsoring-Vertrag 149, 236f., 343, 563
- Steuerrecht, Bedeutung bei der Auslegung 235ff., 287ff.
- Stipulatio 52, 60, 79
- Sukzessivlieferungsverträge 114, 577f.

- Tankstellenvertrag 595
- Tätigkeitsvertrag 352
- Theaternutzungsvertrag 149f., 250, 343

- Theatervertrag 43
- Theorie der analogen Rechtsanwendung 156f., 297f.
- Time-sharingvertrag 7, 9, 12, 16, 361, 509, 536, 563, 579, 592, 598, 623
- Transfervvertrag 312ff.
- Transparenzgebot 218, 220f., 224, 227, 387ff., 399, 401f., 442, 518, 519, 521ff., 534f., 538, 594
- Transparenzkontrolle 387ff., 390ff.
- Transportvertrag 604, 607, 612f., 619
- Treuhandvertrag 12f., 229f., 248, 346, 354
- Trödelvertrag 81f., 323
- Turnkeyvertrag 16, 565
- Typenfreiheit 32, 63, 86, 102, 104f., 119, 292, 325, 357ff.
- Gefahren einer extensiven Inanspruchnahme 357ff.
- Anforderungen an Zweck und Inhalt eines nicht kodifizierten Vertrages 403ff.
- Inhaltskontrolle, Schranken
- Typenreihung 28f.
- Typenzwang 31f., 52, 55ff., 101, 105, 118
- Typus 73
- Typuslehre (Typologik) 22ff., 34, 160, 165ff., 178f., 186

- Überweisungsvertrag 543f., 574, 583, 592, 623, 625
- UNCITRAL 619f.
- UNIDROIT 612, 614ff., 619f., 624f., 626
- UN-Kaufrecht → CISG
- Unterlassungsvertrag 149, 150, 234f., 248, 250, 343, 412
- Unterrichtsvertrag 15, 624
- Unterwerfungserklärung, wettbewerbliche 234f.

- Veräußerungsvertrag 352
- Verbot widersprüchlichen Verhaltens 479ff.
- Verbraucherschutz 12, 146, 245, 357, 391f., 544f., 567f., 569, 584, 587, 589ff., 623f.
- Verkehrssitten 89, 91ff., 100, 270, 275f., 281, 300, 301ff., 332f., 383, 493f., 530
- Verpflichtungsverträge, nicht kodifizierte 11f.
- Verschuldensprinzip 459ff.
- Versicherungsvertrag 575, 590, 604
- Vertrag, Qualifizierung als normativ typischer 123ff.
- Verträge, atypische → Verträge, typenfremde
- Verträge, gemischte 12f., 14f., 33f., 35ff., 46, 52f., 59, 88, 121, 123, 123f., 141, 144f.,

- 153ff., 164ff., 176, 178, 187, 275, 291, 296ff., 345ff., 351, 354f., 439, 448, 451ff., 497, 504, 571, 590, 609f., 615
- Verträge mit anderstypischer Gegenleistung 42, 141, 155, 159
 - Verträge mit anderstypischer Nebenleistung 41, 141, 159, 451ff.
 - Typenkombinationsverträge 39ff., 43, 141, 159, 187, 298, 448, 504, 571
 - Typenverschmelzungsverträge 42f., 141, 159, 187
 - Absorptionstheorie
 - Kombinationstheorie
 - Theorie der analogen Rechtsanwendung
 - Methoden, pragmatisch differenzierende
 - Diskurstheorie
 - Zuordnungsverfahren, typologische
 - Verträge, symbiotische 255, 257
 - Verträge, typenfremde 12f., 15, 34, 43ff., 146ff., 161ff., 164ff., 176, 178, 187, 272ff., 287ff., 365, 403ff., 432, 439, 472f., 609
 - Abgrenzung zu Modifikationen gesetzestypischer Verträge 44f.
 - Rechtsfindung 161ff., 164ff., 272ff., 287ff., 289ff.
 - Anforderungen an Zweck und Inhalt 403ff.
 - Verträge, zusammengesetzte 38
 - Vertrages, Natur des 471ff.
 - Kontrolle der inneren Stimmigkeit 472ff.
 - Denkmodell der ergänzenden Vertragsauslegung 474ff.
 - Lehre von den *naturalia negotii* 476ff.
 - Konkretisierung typischer Erwartungshorizonte auf der Grundlage des Verbots widersprüchlichen Verhaltens 479ff.
 - Vertragsbezeichnung, Bedeutung 123ff.
 - Vertragsergänzung, Methode der → Auslegung, ergänzende
 - Vertragsfreiheit → Privatautonomie
 - Vertragshändlervertrag 46, 249, 264, 354, 493, 496ff., 517, 519, 595, 623
 - Vertragsmehrheit /-verbindung 36ff.
 - Vertragsqualifikation, durch die Parteien 125ff., 179ff., 192ff., 517
 - Beachtlichkeit 125ff., 179ff., 192ff., 203ff.
 - im Arbeitsrecht 127ff., 199f., 209, 212f., 214, 222, 517
 - im Gesellschaftsrecht 120ff., 199, 212
 - Grenzen 201f., 212ff.
 - Widersprüche, Auflösung von 210
 - Vertragssysteme, mehrgliedrige 9ff., 34, 159, 188ff., 262ff., 284, 570, 596, 609
 - Vertragstypen, gesetzliche 105ff., 155f., 162, 163f., 111ff., 177ff., 191f., 194ff., 223f., 289ff., 325, 358f., 365f., 410f., 419, 420ff., 438f. 447, 451f., 467, 471, 484
 - Funktionen 105ff., 289ff., 358f., 420ff.
 - Eingeschränkte Rationalität 111ff., 419
 - Selbstqualifikation → Vertragsqualifikation
 - Kodifikationsdiskussion
 - Europäisierung des Vertragsrechts
 - Vertragstypen, moderne 16f.
 - Vertragstypenordnung 20, 50ff., 103ff., 119, 177ff., 191f., 209f., 246, 308, 342f., 363, 421ff., 498
 - des römischen Rechts 50ff.
 - Prinzip der Vertragsfreiheit im ausgehenden Mittelalter 55ff.
 - Vertragstypen in den großen Naturrechtskodifikationen 61ff.
 - frühe Kodifizierung handelsrechtlicher Vertragstypen 69ff.
 - des Bürgerlichen Gesetzbuches 78ff., 308, 421ff.
 - als notwendiges Korrelat zur Privatautonomie 103ff.
 - eingeschränkte Rationalität 111ff.
 - Überlagerung durch engere Wertungszusammenhänge 115f.
 - Stellung des Vertrages 141
 - in einer künftigen europäischen Zivilrechtskodifikation 599ff
 - Kodifikationsdiskussion
 - Vertrauensschutz 261
 - Viehverstellungsvertrag 563f.
 - Vorvertrag 48, 233f., 331, 340, 412
 - Wasserlieferungsvertrag 369, 532ff.
 - Werkverschaffungsvertrag 353
 - Werkvertrag 28, 40, 43, 55, 87, 114f. 116, 126, 129, 142f., 180, 189, 193, 196, 210, 217, 286, 345, 453, 504, 543, 549, 550, 564, 571f., 578, 580, 589, 593, 606
 - Willenserklärung 197ff., 225, 277
 - Zahlungsverkehr, bargeldloser 267f., 546f., 553
 - Zahlungsvertrag → Überweisungsvertrag
 - Zuliefervertrag (→ auch Just-in-time-Zuliefervertrag) 249, 578, 623
 - Zuordnungsverfahren, typologische 165ff., 170f., 178f.

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53*.
- Huber, Peter*: Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.

Jus Privatum

- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Merkt, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materielle rechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Schwarze, Roland*: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Stoffels, Markus*: Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendehorst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern vom Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen. Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>